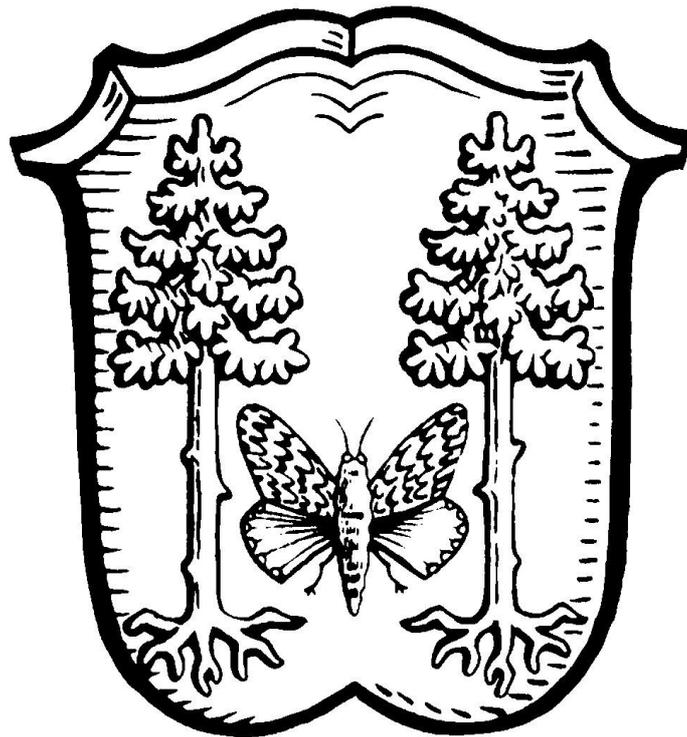


# **Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Kirchseeon**



**Satzung in der Fassung vom**

**08.08.2001**

**Zuletzt geändert:**

**1. Änderung vom  
2. Änderung vom**

**10.02.2003, in Kraft ab 20.02.2003  
09.11.2006, in Kraft ab 24.11.2006**

## **Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Kirchseeon**

Der Markt Kirchseeon erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### Satzung:

#### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Bücherei des Marktes Kirchseeon (Gemeindebücherei) dient als öffentliche und gemeinnützige Kultureinrichtung der Bildung und Unterhaltung der Bevölkerung.
- (2) Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Gewinne werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Im Falle der Einstellung des Betriebes wird das verbleibende Vermögen ausschließlich kulturellen Zwecken zugunsten der Bevölkerung zugeführt.
- (3) Die Gemeindebücherei beschafft über den bayerischen Leihverkehr jedem interessierten Benutzer Medien gegen Berechnung der Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Kirchseeon, insbesondere Sachbücher, soweit sie verfügbar sind.

#### **§ 2 Benutzung**

- (1) Vorbehaltlich der in dieser Satzung festgesetzten Einschränkungen kann die Gemeindebücherei von allen Einwohnern des Marktes Kirchseeon benutzt werden und zwar
  - a) die Erwachsenenbücherei vom vollendeten 16. Lebensjahr an und
  - b) die Kinder- und Jugendbücherei vom vollendeten 4. Lebensjahr an.Ihre Inanspruchnahme durch Personen, die nicht in der Gemeinde Kirchseeon wohnen ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet.
- (2) Die Ausleihzeiten (Öffnungszeiten) werden ortsüblich bekanntgegeben.

#### **§ 3 Allgemeine Nutzungsbedingungen**

- (1) Jeder Benutzer hat sich beim Besuch der Bücherei grundsätzlich persönlich anzumelden und auch auf Verlangen des Büchereipersonals über Person und Wohnung auszuweisen.

- (2) Benutzer unter 18 Jahren bedürfen einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Stellt der Benutzer an dem von ihm ausgewählten Medien Beschädigungen fest, ist der verpflichtet, diese unverzüglich dem Büchereipersonal anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, daß er das ausgewählte Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (4) Die Benutzer haben die ihnen ausgehändigten Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen, Zerstörungen und Verlust, auch von Teilen derselben, zu schützen.
- (5) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien und ihre Teile hat der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, den vollen Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (6) Vor dem Verlassen der Gemeindebücherei sind die ausgewählten Medien dem Büchereipersonal zur Verbuchung und Aufnahme in die Ausleihkartei vorzulegen.
- (7) Ausgeliehene Medien dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
- (8) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (9) Das Rauchen ist in der Gemeindebücherei nicht gestattet. In den Büchereiräumen ist Ruhe zu halten. Tiere dürfen in die Büchereiräume nicht mitgebracht werden.

### **§ 3a**

#### **Benutzung des Internet-Abfrage-Platzes**

- (1) In der Gemeindebücherei steht ein Internet-Abfrage-Platz zur Verfügung, an dem für das Surfen im Internet folgende Regeln gelten:
  1. Informationen und Adressen mit Gewalt verherrlichenden, rassistischen und pornographischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden.
  2. Es ist untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig oder beleidigend sind oder kommerzielle Werbung darstellen.
  3. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sowie an den Programmen ist nicht gestattet.
  4. Disketten-, CD-Laufwerk und die Möglichkeit zur Nutzung eines USB-Sticks stehen nicht zur Verfügung.
  5. Das Herunterladen von Software sowie das Versenden von Dateien ist nicht erlaubt bzw. nicht möglich.
  6. Das Surfen ist nur am Internetplatz zulässig, wenn die Benutzerin/der Benutzer an der Ausleihtheke beim Büchereipersonal angemeldet ist.

- (2) Die Gemeindebücherei hat keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet und kann daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen übernehmen.
- (3) Diese Regeln sind vor der Benutzung durch die jeweilige Benutzerin/den jeweiligen Benutzer durch Unterschrift anzuerkennen bzw. werden durch die Unterschrift auf der Bücherei-Anmeldekarte anerkannt. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln kann das Personal der Gemeindebücherei die weitere Nutzung des Internetplatzes für die jeweilige Benutzerin/den jeweiligen Benutzer untersagen. Die Benutzerin/der Benutzer oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, unabhängig davon, ob sie/ihn ein Verschulden trifft oder nicht.
- (4) Bei großer Nachfrage zur Nutzung des Internet-Abfrage-Platzes kann das Büchereipersonal den Gebrauch zu Recherchezwecken den Vorrang einräumen sowie die Zeitdauer der Benutzung beschränken.
- (5) Dokumente aus dem Internet können gegen eine Gebühr ausgedruckt werden. Beim Kopieren und Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (6) Für Nichtinhaber eines Büchereiausweises ist die Nutzung nur gegen Vorlage des Personalausweises möglich. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4**

#### **Beschränkung der Ausleihe**

Im allgemeinen werden an einen Benutzer gleichzeitig nicht mehr als 10 Medien ausgeliehen. In diesen Medien dürfen maximal 5 CD-ROMs enthalten sein.

#### **§ 5**

#### **Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen. Bei der Ausleihe von DVDs gilt eine Leihfrist von einer Woche.
- (2) Sie kann im Einzelfall verkürzt werden, wenn es das Interesse der Gemeindebücherei oder Dritter erfordert. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um vier Wochen verlängert werden. Die Gemeinde kann wiederholtes Entleihen desselben Buches ablehnen.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

- (4) Die Benutzung der Gemeindebücherei innerhalb der regulären Ausleihfrist (Abs. 1) ist gebührenfrei. Wer länger ausleiht, insbesondere die gesetzte Frist zur Rückgabe der Medien überschreitet, hat nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung eine Gebühr zu entrichten und wird nötigenfalls kostenpflichtig gemahnt. Kommt der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nach, so können die Medien durch eine gemeindliche Dienstkraft gegen Berechnung einer Gebühr abgeholt (Abholgebühr) werden.
- (5) Weitere Medien können erst dann ausgeliehen werden, wenn angemahnte Medien zurückgegeben sind und die Gebühren bezahlt sind.

## **§ 6**

### **Meldepflicht, Benutzungsverbot**

- (1) Jeder Entleiher hat einen Wohnungswechsel der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Bei Wegzug aus der Gemeinde sind die entliehenen Medien spätestens bei der Abmeldung an die Gemeindebücherei zurückzugeben.
- (2) Entleiher, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Gemeindebücherei hiervon zu verständigen.
- (3) Entlehene Medien sind im Falle des Abs. 2 erst nach Desinfektion durch eine amtlich zugelassene Fachfirma zurückzugeben; hierüber ist eine Bescheinigung dieser Firma beizugeben. Die Kosten trägt der Entleiher.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM (ab 01.01.2002 500,00 €) belegt werden, wer

- entgegen § 3 Abs. 6 die Gemeindebücherei verläßt, ohne die ausgewählten Medien dem Personal zur Eintragung in die Ausleihkartei vorzulegen,
- entgegen § 6 Abs. 1 den Wohnungswechsel nicht anzeigt oder bei Wegzug aus der Gemeinde die entliehenen Medien nicht zurückgibt,
- entgegen § 6 Abs. 2 die Bücherei benutzt, obwohl er oder die in seiner Wohnung Lebenden an einer Krankheit im Sinne des § 3 des Bundesseuchengesetzes leiden,
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 entlehene Medien ohne Desinfektion zurückgibt.

**§ 8**  
**Ausschluß**

- (1) Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Gemeinde zeitweise, in schweren Fällen auch auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.
  
- (2) Streitigkeiten über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Gebühren unterliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Kirchseeon für die Gemeindebücherei vom 05. Oktober 1999 außer Kraft.

Kirchseeon, den 08.08.2001

MARKT KIRCHSEEON  
i.V.

Günther Wagner  
2. Bürgermeister